

INHALT

Inhalt.....	1
Elternbrief.....	3
Träger der Einrichtung.....	3
Einrichtungen und Ansprechpartner	5
Allgemeine Informationen.....	7
1. BEGRIFF UND AUFGABEN DER TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER	7
2. AUFNAHME DER KINDER	8
3. ÖFFNUNGS- UND SCHLIEßZEITEN.....	9
4. ÄNDERUNGEN DES BETREUUNGSVERTRAGES (UMMELDUNG).....	10
5. BEENDIGUNG DES BETREUUNGSVERTRAGES (KÜNDIGUNG/ABMELDUNG)	11
6. VERPFLEGUNG	12
7. ELTERNBEITRÄGE.....	13
8. AUFSICHT	14
9. VERSICHERUNGEN	15
10. REGELUNGEN IN KRANKHEITSFÄLLEN.....	15
11. DATENSCHUTZ	16
12. INKRAFTTRETEN.....	17
Ärztliche Untersuchung	19
1. ALLGEMEINES	19
2. VORLAGE EINER BESCHEINIGUNG ÜBER DIE ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG.....	19
3. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN	19
Elternbeirat.....	21
1. ALLGEMEINES:	21
2. BILDUNG DES ELTERNBEIRATS:	21
3. AUFGABEN DES ELTERNBEIRATS:	22
4. ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN ELTERNBEIRAT UND KINDERTAGES-EINRICHTUNG:	22
5. SITZUNGEN DES ELTERNBEIRATS:.....	23
6. WEITERE BESTIMMUNGEN:.....	23
Infektionsschutzgesetz	25
Betreuungsmöglichkeiten der Gemeinde Untergruppenbach ab dem Betreuungsjahr 2019/2020	289

Anhänge

Blaue Anhänge(Original für Einrichtung) bitte in der Einrichtung abgeben, das Duplikat in weiß ist für Ihre Unterlagen.

ELTERNBRIEF

Sehr geehrte Eltern,

nun beginnt eine neue Lebensphase für Ihr Kind. Gemeinsam mit Ihnen wollen wir in unserer Einrichtung für das Wohl Ihres Kindes Sorge tragen. Einen großen Teil des Tages wird Ihr Kind in unserer Einrichtung verbringen. In einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens wollen wir ihm vielfältige Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst und seiner Umwelt bieten. Ihr Kind lernt Kinder verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Nationalitäten kennen.

Zur frühkindlichen Erziehung und Bildung gehören für uns das Hinführen zur Toleranz, Solidarität, Verantwortungsbereitschaft, Selbstständigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit und Lernfreude – alles wichtige Grundbausteine dafür, dass Ihr Kind in seiner späteren Entwicklung die Chance auf ein gutes und erfülltes Leben hat.

Die Einrichtung ist ein Angebot unserer Gemeinde. Sie ist mit dem Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag in das Leben unserer Gemeinde einbezogen und vermittelt in kindgemäßer Form elementare Inhalte unserer Gesellschaft, vor allem durch Geschichten, Lieder und Spiele.

Um uns an den Situationen der Familie und Kinder orientieren zu können, sind wir auf enge Zusammenarbeit mit Ihnen angewiesen. Dazu gehört Ihr Interesse am regelmäßigen Gespräch und an gemeinsamen Aktivitäten, worum ich Sie im Interesse Ihres Kindes recht herzlich bitte.

Wir wünschen uns, dass sich Ihr Kind in unserer Einrichtung wohlfühlt und freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Vierling

Bürgermeister

Träger der Einrichtung

EINRICHTUNGEN UND ANSPRECHPARTNER

KINDERTAGESSTÄTTEN

UNTERGRUPPENBACH UND DONNBRONN



Margaretha Bayer, Gesamtleitung Kindertagesstätten Untergruppenbach und Donnbronn

Telefon 07131/702942, margaretha.bayer@untergruppenbach.de

- **Kindertagesstätte Kirchstraße**
Kirchstraße 2/1, 74199 Untergruppenbach, Telefon 07131/702942
- **Kindertagesstätte Falkenstraße**
Falkenstraße 31, 74199 Untergruppenbach, Telefon 07131/970128
- **Kindertagesstätte Haus der Generationen**
Pestalozzistraße 1, 74199 Untergruppenbach, Telefon 07131/6441000
- **Kindertagesstätte Donnbronn**
Lemberger Weg 2, 74199 Untergruppenbach, Telefon 07131/70058



KINDERTAGESSTÄTTEN UNTERHEINRIET

Manuela Seitz, Gesamtleitung Kindertagesstätten und Schulkindebetreuung Unterheinriet

Telefon 07130/4007826, manuela.seitz@untergruppenbach.de

- **Kindertagesstätte Kelterstraße**
Kelterstraße 14, 74199 Untergruppenbach, Telefon 07130/8496
- **Kindertagesstätte Oberheinrieter Straße**
Oberheinrieter Straße 57, 74199 Untergruppenbach, Telefon 07130/3960
- **Tageseinrichtung für Kinder Eberhard-Schweizer-Schule**
Kelterstraße 12, 74199 Untergruppenbach, Telefon 07130/4028020
- **Schulkindebetreuung Unterheinriet**
an der Eberhard-Schweizer-Grundschule für die Ortsteile Unterheinriet, Oberheinriet und Vorhof
Kelterstraße 12, 74199 Untergruppenbach Telefon 07130/4028021

WALD-KITA UNTERGRUPPENBACH

Tani Gruber, Leitung Wald-Kita

Standort Bauwagen, Kuhsteige 25, 74199 Untergruppenbach
Telefon 01523/7615752, waldkita@untergruppenbach.de



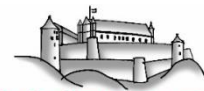
SCHULKINDBETREUUNG UNTERGRUPPENBACH

an der Stettenfelsschule, Grundschule für die Ortsteile Donnbronn,
Untergruppenbach, Obergruppenbach und Gemeinschaftsschule für alle
Ortsteile und Nachbargemeinden
Humboldtstraße 9, 74199 Untergruppenbach, Telefon 07131/701292

- **Schulkindbetreuung Untergruppenbach**

Leitung Manuela Milewski

Telefon 07131/2789348, schulkindbetreuung@untergruppenbach.de



Gemeinde Untergruppenbach

RATHAUS UNTERGRUPPENBACH (TRÄGER)

Bürgermeisteramt Untergruppenbach, Kirchstraße 2, 74199
Untergruppenbach, Telefon 07131/7029-0, gemeinde@untergruppenbach.de

- **Sachgebietsleitung und Fachberatung Kinder, Jugend und Soziales**

Steffen Matusik, Telefon 07131/702935

steffen.matusik@untergruppenbach.de

- **Auskunft Elternbeiträge, Kosten Verpflegung**

Gina Seitz, Telefon 07131/702925

gina.seitz@untergruppenbach.de

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. BEGRIFF UND AUFGABEN DER TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER

Begrifflichkeiten

Die Gemeinde Untergruppenbach betreibt nach § 22 des Sozialgesetzbuches (SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz) Tageseinrichtungen für Kinder. Hierzu zählen alle Kindertageseinrichtungen (Kita).

In unseren Kindertageseinrichtungen bestehen verschiedene Betriebsformen sowie Betreuungszeiten:

Formen:

Krippe	(U3 = 0-3 Jahre)
Kindergarten	(Ü3 = 3-6 Jahre)
Schulkind	(6-10 Jahre)

Betreuungszeiten:

- Halbtagesgruppen
(7.30 Uhr – 13.30 Uhr)
- Ganztagesgruppen
(7.30 Uhr – 17.30 Uhr)

Aufgaben

(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder haben die Aufgabe der Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder. Die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten wird in den Tageseinrichtungen altersentsprechend gefördert, in Ergänzung zu der Erziehung in der Familie.

(2) Die Erziehung in den Tageseinrichtungen für Kinder berücksichtigt die unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Ansichten der Familien.

(3) Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

2. AUFNAHME DER KINDER

(1) Die Aufnahme der Kinder in den Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung geschlossen.

(2) Die Aufnahme in den Tageseinrichtungen erfolgt ausschließlich für alle Kinder, die mit ihren Erziehungsberechtigten in der Gemeinde Untergruppenbach ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts haben. Dieses ist im Aufnahmeverfahren nachzuweisen.

(3) Für die Kinder, die bereits eine Krippenbetreuung in Anspruch nehmen, muss für die Aufnahme in den Kindergarten ein erneuter Antrag gestellt werden.

In den Tageseinrichtungen werden Kinder im Alter vom 1. Lebensjahr bis zum Ende der 4. Klasse im Rahmen der vorhandenen Plätze aufgenommen:

- Die Krippen nehmen Kinder im Alter vom 1. bis zum 3. Lebensjahr auf.
- Die Kindergärten nehmen Kinder im Alter vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (31.08.) auf.
- Die Schulkindbetreuung nimmt Kinder ab Beginn des Schuleintritts (01.09.) bis zum Ende der 4. Klasse auf.

(4) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung, eine bevorzugte Gruppe oder einen bestimmten Ortsteil besteht nicht.

(5) Bei der Aufnahme eines Kindes ist der Aufnahmebogen samt sonstigen Erklärungen vorzulegen. Klein- und Kindergartenkinder haben ein ärztliches Gesundheitszeugnis sowie den Nachweis über die durchgeführte Impfberatung abzugeben (siehe Anhang). Sollte keine Impfberatung beim zuständigen ärztlichen Dienst stattgefunden haben, kann solange keine Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgen, bis ein schriftlicher Nachweis der Beratung vorgelegt wird.

(6) Die Gemeinde Untergruppenbach, als Träger der Kindertagesstätten, kann die Aufnahme eines Kindes dann ablehnen, wenn gesundheitliche Bedenken bestehen oder wenn Angaben, die im Aufnahmebogen gemacht wurden, offensichtlich unrichtig sind. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. In diesem Fall ist eine Eingliederungshilfe beim Jugend-

bzw. Sozialamt von den Eltern zu beantragen. Sollte keine Hilfestellung durch die Eltern beantragt werden und durch die fehlende zusätzliche Begleitung eine Gefahr für ebenfalls zu betreuende Kinder und das pädagogische Personal, oder durch das gezeigte Verhalten eine nicht tragbare Betreuungssituation entstehen, kann dies zu einem Ausschluss des betroffenen Kindes aus der Kindertageseinrichtung führen. Hierzu sind die sorgeberechtigten Personen, die Gemeindeverwaltung sowie das pädagogische Personal miteinzubeziehen.

3. ÖFFNUNGS- UND SCHLIEßZEITEN

(1) Das Kita- bzw. Schuljahr beginnt in allen Kindertagesstätten für Kinder am 01.09. und endet am 31.8. des darauffolgenden Jahres.

(2) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage geöffnet (Betriebstage). Die Entscheidung über Art und Dauer der Öffnungs- und Schließzeiten trifft die Gemeinde Untergruppenbach bedarfsorientiert als Träger der Tageseinrichtungen.

(3) Der jährliche Betreuungsumfang kann in den Kindertagesstätten vom Erziehungsberechtigten für 46 Wochen oder 49 Wochen gewählt werden, in der Wald-Kita nur 46 Wochen. In der Halbtagesbetreuung der Schulkinder der Eberhard-Schweizer-Schule besteht der jährliche Betreuungsumfang während der Schulzeit (38 Wochen).

(4) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind während der festgelegten Schulferien im Land Baden-Württemberg wie folgt geschlossen:

- **bei 46-wöchiger Betreuung:**
 - eine Woche in den Pfingstferien
 - drei Wochen in den Sommerferien (derzeit in den letzten 3 Augustwochen)
 - zwei Wochen in den Weihnachtsferien

- **bei 49-wöchiger Betreuung:**
 - eine Woche in den Pfingstferien
 - zwei Wochen in den Weihnachtsferien

Die Schließtage werden rechtzeitig bekannt gegeben. Ferienzeiten gelten grundsätzlich als Betriebstage im Sinne des Pkt. 3 Abs. 2.

(6) Zusätzliche Schließungstage können sich in den Tageseinrichtungen für Kinder z.B. aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Pädagogische Tage, Fachkräftemangel, Streikzeiten oder betriebliche Mängel. Die Erziehungsberechtigten werden hiervon rechtzeitig unterrichtet. Diese Schließtage gelten als Betriebstage im Sinne des Pkt. 3 Abs. 2.

(7) Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollen die Kindertagesstätten regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als einen Tag, ist die Kindertagesstätte noch am selben Tag durch die Erziehungsberechtigten zu informieren.

(8) Die Eltern bringen ihre Kinder spätestens um 9 Uhr in die Kindertagesstätte. Für Kinder die sich in der Eingewöhnungsphase befinden, werden besondere Absprachen getroffen. Die Kinder sind zum Ende der angemeldeten Betreuungszeit in Kindertageseinrichtungen pünktlich abzuholen.

4. ÄNDERUNGEN DES BETREUUNGSVERTRAGES (UMMELDUNG)

(1) Änderung der Betreuungsart

- **Kindergarten und Krippe (U3/Ü3) + ESG Unterheinriet**

Sofern Betreuungsplätze vorhanden sind, kann nach schriftlichem Antrag die Betreuungsart frühestens zum 1. des darauffolgenden Monats geändert werden.

- **Schulkinder**

Die Änderung der Betreuungsart kann nur schriftlich zum Schulhalbjahr (28.02.) bzw. zum Ende eines Schuljahres (31.08) erfolgen.

Änderungsanträge zum Schuljahresbeginn, die bis zum 30.09. eingehen, werden ausnahmsweise noch für das folgende Schulhalbjahr berücksichtigt.

(2) Änderung des Betreuungsumfanges

Änderungsanträge sind bis spätestens 30. November schriftlich zu stellen und gelten ab dem darauffolgenden 1. Januar. Wird kein Änderungsantrag gestellt,

so wird der bisherige Betreuungsumfang automatisch im neuen Kalenderjahr fortgeführt.

5. BEENDIGUNG DES BETREUUNGSVERTRAGES (KÜNDIGUNG/ABMELDUNG)

(1) Der Betreuungsvertrag wird ab der Aufnahme des Kindes befristet bis zum Ende des laufenden Kita- bzw. Schuljahres (31.08.) abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Kita- bzw. Schuljahr.

(2) Die Kündigung des Betreuungsvertrages (Abmeldung) durch die Erziehungsberechtigten muss

- in der Kita (U3/Ü3) auf das Ende eines Kalendermonats erfolgen.
- in der Schulkindbetreuung nur schriftlich zum Schulhalbjahr (28.02.) bzw. zum Ende des Schuljahres (31.08.) erfolgen. Abmeldungen aus besonderen Gründen, wie z.B. Wegzug, können auf Antrag zum Ende eines Monats berücksichtigt werden.

(3) Die Kündigung ist mindestens einen Monat vorher schriftlich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu übergeben.

(4) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung und die Zahlungsverpflichtung der Eltern enden nach schriftlicher Abmeldung

- a. im Kindergarten mit Schuleintritt (31.08.) und
- b. in der Schulkindbetreuung zum Ende des 4. Schuljahres

sofern das Kind nicht bereits zu einem früheren Termin abgemeldet wurde.

(5) Sofern der Hauptwohnsitz eines betreuten Kindes außerhalb des Gemeindegebiets verlegt wird, wird der Betreuungsvertrag der Krippen- und Kindergartenkinder mit Ablauf des Monats beendet, in dem das Kind melderechtlich verzogen ist.

(6) Der Träger der Kindertageseinrichtungen kann - unbeschadet des Absatzes 1 - den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen,

- wenn das Kind die Kindertageseinrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- wenn die Eltern, die in diesen Benutzungsbedingungen aufgeführten Pflichten trotz Hinweises wiederholt nicht beachtetten,

- wenn das zu entrichtende Betreuungsentgelt für zwei aufeinanderfolgende Kalendermonate nicht bezahlt wurde.

(7) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist im Einzelfall vom Träger zu entscheiden.

6. VERPFLEGUNG

(1) Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder ganztägig besuchen, müssen ein warmes Mittagessen einnehmen. Kinder der Halbtagesbetreuung (außer Kinder der Wald-Kita) können ein warmes Mittagessen, unter Berücksichtigung der Anmeldefristen, einnehmen. Diese sind:

- zu Beginn eines Betreuungsvertrages
- bis zum 01.07. auf den 01.09. eines Jahres
- bis zum 01.12. auf den 01.02. des Folgejahres

Aus pädagogischen Gründen ist eine Essensteilnahme für Kinder die zur Kombi-Betreuung angemeldet sind an allen fünf Wochentagen verpflichtend.

(2) Für die Teilnahme am Mittagessen bezahlen Schulkinder pro eingenommenen Essen via eines Bestell- und Abrechnungssystems ausgenommen in Unterheinriet. Für die Teilnahme am Mittagessen der Kinder in Krippe, Kindergarten, Schulkinder in Unterheinriet wird, eine monatliche Pauschale erhoben (fällig zum 15. eines Monats), die vom Träger in Absprache mit dem jeweiligen Caterer festgelegt wird. Eine Änderung der Pauschale, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Beiträgen, bleibt dem Träger vorbehalten.

(3) Die Kosten für die Verpflegung sind eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und sind deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes (z.B. wegen Krankheit oder längeren Urlaubsreisen) und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

(4) Eine Erstattung der Kosten für die Verpflegung erfolgt lediglich bei der nachgewiesenen Teilnahme an einer Kinderkur, sofern diese länger als einen Monat andauert. Eltern sind für die Abbestellung der Mittagsverpflegung, bei Krankheit oder längerer Ausfallzeit der Kinder eigenverantwortlich. Hier übernimmt der Träger keine Erstattung.

(5) Die Kündigung der Verpflegungsleistung ist auf das Ende eines Kalendermonats möglich und muss mindestens einen Monat vorher schriftlich der Leitung der Kindertageseinrichtung übergeben werden, mit der Ausnahme der Kinder, die die Ganztagesbetreuung in Anspruch nehmen. Bei Schulkindern endet die die Mittagsverpflegung bei Systemabmeldung.

(6) Im Monat der Eingewöhnung in Krippe (U3) nehmen die Kinder nicht am Mittagessen teil.

7. ELTERNBEITRÄGE

(1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und monatlich (zum 1. eines Monats) im Voraus zur Zahlung fällig. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach der jeweiligen vom Gemeinderat festgesetzten Regelung.

Eine Änderung des Elternbeitrags, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Beiträgen, bleibt dem Träger vorbehalten. Die aktuelle Höhe des Elternbeitrages können Sie unter www.untergruppenbach.de einsehen.

(2) Die Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen (U3/Ü3) richten sich nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren, die in der Familie leben. Ändert sich die Zahl der anzurechnenden Kinder einer Familie, wird der Elternbeitrag ab dem Monat neu festgesetzt, der auf die Mitteilung der Veränderungen folgt, frühestens ab dem Monat, in dem das Kind geboren wird.

(3) Sobald ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, richtet sich der Elternbeitrag ab demselben Monat nach dem für Kindergartenkinder, unabhängig davon, wann das Kind in den Kindergartenbereich (Ü3) wechselt.

(4) Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes (z.B. wegen Krankheit oder längeren Urlaubsreisen) und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

(5) Eine Erstattung des Elternbeitrages erfolgt lediglich bei der nachgewiesenen Teilnahme an einer Kinderkur, sofern diese länger als einen Monat andauert.

(6) Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt/Sozialamt/Bürgermeisteramt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, Sozialgesetzbuch XII) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden. Die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach der jeweiligen vom Gemeinderat festgesetzten Regelung.

8. AUFSICHT

(1) Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit den Kindertagesstätten für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Sofern Kinder ausnahmsweise vor der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden, sind die pädagogischen Fachkräfte zu informieren.

(2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kita abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte, schriftliche Benachrichtigung erforderlich.

(3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Kita an die pädagogischen Fachkräfte und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.

Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Kita gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Kita.

(4) Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

(5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

9. VERSICHERUNGEN

(1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)

- auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung (Kita)
- während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung
- während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kita eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(4) Für Schäden, die durch Unfolgsamkeit des Kindes entstehen oder willkürlich von ihm verursacht werden, können die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten haftbar gemacht werden. Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird daher empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

10. REGELUNGEN IN KRANKHEITSFÄLLEN

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Kita nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

(2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes im Anhang.

(3) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit nach dem IfSG muss der Leitung der jeweiligen Kita sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Kita ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

(4) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.

(5) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen und Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten, da sie dann im Besonderen die elterliche Sorge, Pflege und Zuwendung benötigen. Sollten solche Erkrankungen in der Kita unerwartet auftreten, ist das Kind auf Verlangen der pädagogischen Fachkräfte abzuholen. Bei der Wiederaufnahme des Kindes müssen die Symptome zuverlässig abgeklungen sein. Krankheitstage gelten als Betriebstage.

(6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Kita während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften verabreicht. Das Verabreichen von Medikamenten und Globuli durch die Betreuungskräfte ist nur in Ausnahmefällen (chronische Erkrankungen) möglich. Beachten Sie bitte die Hinweise und Angaben der pädagogischen Fachkräfte hinsichtlich eines eventuellen Krankheitszustandes des Kindes. Im Gesamten ist hierzu eine schriftliche Medikamentenverordnung durch den/die zuständige/n Arzt/Ärztin erforderlich.

11. DATENSCHUTZ

(1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Kita erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.

(2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

(3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben (siehe Anhang).

(4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten (siehe Anhang).

(5) Für die Anfertigung von Fotos und Videos bei Festen und Feiern der Kindertageseinrichtungen, um diese in sozialen Medien etc. zu veröffentlichen bitten wir aufgrund des Datenschutzes abzusehen.

(6) Die gesammelten Daten werden nach Erfüllung ihres Zweckes (Zeitungsartikel, Projektende, Wechsel in Schule etc.) gelöscht. Sollten Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich bitte direkt an ihre Leitung der Tageseinrichtungen für Kinder.

12. INKRAFTTRETEN

Dieser Leitfaden tritt mit Wirkung vom 1. September in Kraft und ersetzt die bisherigen Regelungen.

Untergruppenbach, 12. August 2020



Andreas Vierling

Bürgermeister
Träger der Einrichtung

ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (Auszug)

1. ALLGEMEINES

(1) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kita im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes ärztlich untersucht werden.

(2) Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Kita gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.

(3) Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken.

(4) Die ärztliche Untersuchung darf, mit Ausnahme der U7, nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Kita durchgeführt worden sein.

2. VORLAGE EINER BESCHEINIGUNG ÜBER DIE ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG

(1) Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kita haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob und ggf. welche gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung sprechen.

(2) Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Vordruck nach dem beiliegenden Muster zu verwenden (siehe Anhang).

3. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

(1) Nehmen die pädagogischen Fachkräfte der Kita bei einem Kind erkennbare deutliche Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie

dem Personensorgeberechtigten eine Vorstellung des Kindes bei einem Kinderarzt oder einer Frühförderstelle (Sonderpädagogische Beratungsstelle, Interdisziplinäre Beratungsstelle).

Mit Zustimmung der Eltern (Personensorgeberechtigten) kann die Kita den Kontakt zur Frühförderstelle auch direkt herstellen.

(2) Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt sind oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

ELTERNBEIRAT

Auszug aus dem Kindergartenbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg, der § 5 lautet:

(1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.

(2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

Näheres ergibt sich aus den folgenden Richtlinien über Bildung und Aufgaben des Elternbeirats.

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

1. ALLGEMEINES:

(1) Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.

(2) Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.

(3) Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. BILDUNG DES ELTERNBEIRATS:

(1) Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.

(2) Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.

(3) Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.

(4) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.

(6) Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3. AUFGABEN DES ELTERNBEIRATS:

(1) Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.

(2) Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird.

Er hat zu diesem Zweck insbesondere

- das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
- sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN ELTERNBEIRAT UND KINDERTAGES-EINRICHTUNG:

(1) Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Fachkräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.

(2) Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

5. SITZUNGEN DES ELTERNBEIRATS:

(1) Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.

(2) Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.

(3) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter/innen der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

6. WEITERE BESTIMMUNGEN:

(1) Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

(2) Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.

(3) Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse

abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.

(4) Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

Hinweis:

Dieser Leitfaden findet auch im Rahmen der Schulkindbetreuung Anwendung.

INFEKTIONSSCHUTZGESETZ

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Bitte beachten Sie die aktuelle Ausführung des Infektionsschutzgesetzes auf unserer Homepage!

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Wenn ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Tageseinrichtung für Kinder besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort auch noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz §§ 33 und 34, geregelt durch das Robert-Koch-Institut vorsieht. Alle Einrichtungen der Gemeinde Untergruppenbach halten sich an die Abstimmungen mit dem Gesundheitsamt Heilbronn sowie an die Empfehlungen und Grundlagen der aktuellen Richtlinien des Robert-Koch-Instituts. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht** in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringere Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst

unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);

2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündungen durch Haemophilus influenza b-Bakterien, Meningokokken Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um sogenannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel. Nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z. B. abnormen Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen bei entsprechendem Krankheitsverdacht, oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um eine Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Tageseinrichtung für Kinder für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus, Varizellen und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte denken Sie daran, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

BETREUUNGSMÖGLICHKEITEN DER GEMEINDE UNTERGRUPPENBACH AB DEM BETREUUNGSJAHR 2019/2020

KRIPPE - Kinder von 1 bis 3 Jahren (U3)

Die Betreuung findet wahlweise 46 bzw. 49 Wochen statt.

Kindertagesstätte	Betreuungsumfang und -zeit	Gruppen
Kita Haus der Generationen Pestalozzistr. 1, Untergruppenbach	Halbtagesbetreuung Montag bis Freitag 7.30 – 13.30 Uhr	1 Gruppen mit max. 10 Kinder
	Ganztagesbetreuung Montag bis Freitag 7.30 – 17.30 Uhr	1 Gruppe mit max. 10 Kinder
Kita Donnbronn Lemberger Weg 2, Donnbronn	Halbtagesbetreuung Montag bis Freitag 7.30 – 13.30 Uhr	1 Gruppen mit max. 10 Kinder
Kita Oberheinrieter Straße Oberheinrieter Str., Unterheinriet	Halbtagesbetreuung Montag bis Freitag 7.30 – 13.30 Uhr	1 Gruppen mit max. 10 Kinder
	Ganztagesbetreuung Montag bis Freitag 7.30 – 17.30 Uhr	1 Gruppe mit max. 10 Kinder 1 Gruppe mit max. 5 Kinder

KINDERGARTEN - Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Ü3)

Die Betreuung findet wahlweise 46 bzw. 49 Wochen statt, die Betreuung in der Wald-Kita findet an 46 Wochen statt.

Kindertagesstätte	Betreuungsumfang und -zeit	Gruppen
Kita Kirchstraße Kirchstraße 2/1, Untergruppenbach	Halbtagesbetreuung Montag bis Freitag 7.30 – 13.30 Uhr	2 Gruppen mit je max. 25 Kinder
	Ganztagesbetreuung Montag bis Freitag 7.30 – 17.30 Uhr	1 Gruppe mit max. 20 Kinder
Kita Falkenstraße Falkenstraße 31, Untergruppenbach	Halbtagesbetreuung Montag bis Freitag 7.30 – 13.30 Uhr	2 Gruppen mit je max. 25 Kinder
	Ganztagesbetreuung Montag bis Freitag 7.30 – 17.30 Uhr	1 Gruppe mit max. 20 Kinder
Haus der Generationen Pestalozzistr. 1, Untergruppenbach	Ganztagesbetreuung Montag bis Freitag 7.30 – 17.30 Uhr	1 Gruppe mit max. 20 Kinder
Kita Donnbronn Trollingerweg, Untergruppenbach	Halbtagesbetreuung Montag bis Freitag 7.30 – 13.30 Uhr	1 Gruppen mit je max. 25 Kinder

Kindertagesstätte	Betreuungsumfang und -zeit	Gruppen
Kita Kelterstraße Kelterstraße 14, Unterheinriet	Halbtagesbetreuung Montag bis Freitag 7.30 – 13.30 Uhr	3 Gruppen mit je max. 25 Kinder
	Ganztagesbetreuung Montag bis Freitag 7.30 – 17.30 Uhr	Auslaufmodell, künftig Ganztagesbetreuung in der Eberhard-Schweizer- Schule.
Kita Eberhard-Schweizer-Schule Kelterstraße12, Unterheinriet	Ganztagesbetreuung Montag bis Freitag 7.30 – 17.30 Uhr	1 Gruppe mit max. 20 Kinder
Wald-Kita Kuhsteige 25, Untergruppenbach	Halbtagesbetreuung Montag bis Freitag 7.30 – 13.30 Uhr	1 Gruppen mit max. 20 Kinder

SCHULKINDBETREUUNG – Kinder Klasse 1 bis 4

Die Betreuung findet wahlweise 46 bzw. 49 Wochen statt.

Schule	Betreuungsumfang und -zeit
Stettenfelsschule Untergruppenbach Humboldtstraße 9, Untergruppenbach	Halbtagesbetreuung Montag – Freitag 7.30 – 8.20 Uhr und 11.45 – 13.30 Uhr
	Kombi-Betreuung (Nur für Ganztagesgrundschüler buchbar) Mi & Fr 7.30 – 8.20 Uhr und 11:45-13.30 Uhr Mo, Di & Do 15.30-17.30 Uhr
	Ganztagesbetreuung (Nur für Ganztagesgrundschüler buchbar) Mi & Fr 7.30 – 8.20 Uhr und 13.30-17.30 Uhr Mo, Di & Do 15.30-17.30 Uhr
Eberhard-Schweizer-Grundschule Kelterstraße 12, Unterheinriet	Halbtagesbetreuung Montag – Freitag 12.00 – 13.30 Uhr
	Ganztagesbetreuung Montag bis Freitag 12.00 – 17.30 Uhr